

Beilage 567/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.

Verwaltungssenatsgesetz 1990 sowie das Oö. Gehaltsgesetz 2001

geändert werden (Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005)

[Landtagsdirektion: L-233/3-XXVI,
miterl. **Beilage 372/2004**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Das Oö. Verwaltungssenatsgesetz, LGBl. Nr. 90/1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 84/2002, ist in seiner Stammfassung am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten. Die zwischenzeitige Rechtsentwicklung, insbesondere im Dienstrecht der oberösterreichischen Landesbeamten, welches grundsätzlich auch für UVS-Mitglieder Anwendung findet, und die Erfahrungen aus der Vollziehung erfordern einige Klarstellungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassung der Bestimmungen über die Objektivierung einschließlich Richtigstellung der Verweisung an bzw. auf das Oö. Objektivierungsgesetz 1994;
- Konkretisierung der Bestimmungen über die Amtsenthebung (Erweiterung der Gründe sowie Vereinfachung des Ablaufs);
- Anpassung des für die oö. Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Disziplinarrechts unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung der UVS-Mitglieder;
- Anpassung des für die oö. Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Dienstbeurteilungsrechts unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung der UVS-Mitglieder;
- Schaffung eines eigenen Gehaltsschemas für UVS-Mitglieder (die neu eintreten oder von der Option Gebrauch machen), das sich an den Besoldungsgrundsätzen des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 orientiert;
- Einrichtung einer Kammer für Personalangelegenheiten als flexibles Organ zur Erledigung dienstrechtlicher und personeller Aufgaben;
- Klarstellung der Kompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vollversammlung sowie der Kammer für Personalangelegenheiten;
- Klärung der organisatorischen und rechtlichen Position des Oö. Verwaltungssenats im Verhältnis zur Landesregierung und zum Amt der Oö. Landesregierung.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist grundsätzlich nicht vorgesehen; soweit sich jedoch aus § 3 Abs. 5 Oö. Verwaltungssenatsgesetz eine Mitwirkungspflicht von Bundesorganen ableiten lässt, besteht eine Zustimmungspflicht der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 129b Abs. 6 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Organisation und des Dienstrechts der unabhängigen Verwaltungssenate.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird weder dem Bund noch den Gemeinden ein Mehraufwand erwachsen.

Für das Land Oberösterreich ist bei neuen Mitgliedern durch die Anhebung der Anfangsgehälter einerseits sowie die Absenkung der Endbezüge andererseits mit anfänglichen Mehrkosten zu rechnen, die sich jedoch bei mehrjähriger Betrachtung durch Einsparungen ausgleichen werden. Wegen der "Verflachung der Einkommenskurve" sind auf Grund der Altersstruktur der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungssenats keine Optionen ins neue Entlohnungsschema zu erwarten. Durch die Einrichtung der Kammer für Personalangelegenheiten entstehen keine neuen Vollzugsaufgaben, sondern werden lediglich - im Sinn einer effektiven Verwaltungsführung - einige Aufgaben der Vollversammlung an die Kammer verlagert, was zu geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Einsparungen führt, da bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten nicht sämtliche Mitglieder an der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben verhindert sind.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 3 letzter Satz):

Künftig soll im Sinn einer einheitlichen Terminologie auch die Versetzung in den Ruhestand im Rahmen der Amtsenthebung geregelt werden (§ 5 Abs. 3 Z. 2 neu).

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 4):

Mit der Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten, BGBl. I Nr. 87/2001, wurde das Dienstverhältnis gemäß § 176 BDG für die Zukunft abgeschafft. Dementsprechend soll auch das Abstellen auf ein derartiges Rechtsverhältnis als formelle Bestellungs voraussetzung entfallen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 3 Abs. 5 und 6):

Im Hinblick auf die Wiederverlautbarung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1990 als Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist die Verweisung richtig zu stellen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass - wie bisher - das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit Ausnahme der im § 3 Abs. 5 und 6 angeführten Bestimmungen bei der Besetzung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie bei der Ernennung der sonstigen Mitglieder nicht anzuwenden ist (dies ergibt sich insbesondere - argumentum e contrario - aus der Aufzählung einzelner Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, welche für anwendbar erklärt werden).

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde auch § 6 Abs. 3 zweiter Satz des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 für anwendbar erklärt, womit künftig

der Zeitpunkt des Dienstantritts der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verwaltungssenats dem oder der Vorsitzenden des Personalbeirats jeweils bis zum 10. des Folgemonats mitzuteilen sind.

Die Ernennung von Mitgliedern des UVS liegt - wie sich bereits aus § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes ergibt - im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung (vgl. auch Art. 129b Abs. 1 B-VG). Dementsprechend verweist § 3 Abs. 5 in der vorgeschlagenen Fassung betreffend die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten auch auf § 13 Oö. Objektivierungsgesetz 1994, der die Leiterbestellung im Verantwortungsbereich der Landesregierung regelt.

Mit Abs. 5 soll eine der Bedeutung des UVS gerecht werdende Kommission angelehnt an das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 eingerichtet werden. Diese Kommission soll insbesondere aus folgenden Personen bzw. Expertinnen und Experten bestehen:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz oder einer oder einen von ihr oder ihm nominierten Vertreterin oder Vertreter oder einer Präsidentin oder eines Präsidenten eines anderen Verwaltungssenats und
2. der Dekanin oder dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz oder einer oder einem von ihr oder ihm nominierten Vertreterin oder Vertreter und
3. einer oder einem "internen Expertin oder Experten" aus dem Bereich der für allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen zuständigen Organisationseinheit (dzt. Verfassungsdienst).

Die Kommission soll ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte selbst wählen. Davon unberührt bleibt, dass die Geschäftsstelle der Kommission (§ 13 i.V.m. § 8 Abs. 5 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) eine Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung ist, der weiterhin vorbereitende, unterstützende und servisierende Aufgaben obliegen womit auch eine Anwesenheit von Vertreterinnen oder Vertretern der Geschäftsstelle beim Auswahlvorgang verbunden ist.

Da die Kommission die Gesamtbeurteilung zwingend mit Stimmenmehrheit - was de facto bei der Anzahl von sechs stimmberechtigten Mitgliedern eine 2/3 Mehrheit ergibt - trifft, ist bzw. sind das für die allgemeine Objektivierung vorgesehene Dirimierungsrecht sowie sonstige Bestimmungen betreffend die Bewertung (etwa § 10 Abs. 3 und 4 Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 wonach Bewerber in Bewerbergruppen einzuteilen sind) nicht anzuwenden.

§ 3 Abs. 5 ist im Vergleich zu § 3 Abs. 6 die speziellere Norm; eine externe Bewerberin oder ein externer Bewerber um das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten muss sich dementsprechend nicht um die Mitgliedschaft sowie die Funktion gleichermaßen bewerben.

Betreffend die Ernennung sonstiger Mitglieder werden neben der Verweisung auf das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 im Abs. 6 auch einzelne Klarstellungen und Anpassungen vorgenommen.

Dem Verwaltungssenat kommt es wie bisher zu, die Bewerberinnen und Bewerber fachlich und hinsichtlich der Verwendbarkeit als (sonstiges) Mitglied des Verwaltungssenats zu beurteilen und einen Dreivorschlag zu erstellen. In der Begründung des Vorschlags kann eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen werden. In weiterer Folge soll künftig jedenfalls mit den im Vorschlag des Verwaltungssenats

aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern eine Objektivierung nach den für die Aufnahme in den Landesdienst einschlägigen Bestimmungen durchgeführt werden.

Wie bisher kommt den Besetzungsvorschlägen des Verwaltungssenats keine bindende Wirkung zu, weil die Landesregierung als oberstes Organ der Landesverwaltung nicht an Willensentscheidungen anderer Organe gebunden werden darf (vgl. dazu RV 375/1990 zum Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, Anm. zu § 3 Abs. 6). Diese Regelung folgt im Übrigen den Vorschriften über die Ernennung von Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Art. 86 B-VG; die Besetzungsvorschläge der dort jeweils zuständigen Senate sind ebenfalls nicht bindend (VfSlg. 14.368; ebenso Mayer, B-VG³, Anm. zu Art. 86).

Die Prüfungszuständigkeit des Personalbeirates soll künftig - im Hinblick auf die Betrauung mit einer speziellen Funktion, die ein besonderes Rechtsverhältnis bewirkt, sowie im Hinblick auf eine Gleichstellung von externen und internen Bewerberinnen und Bewerbern - auch Personen umfassen, die im Beststellungszeitpunkt bereits im Landesdienst stehen.

Zudem wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass - entsprechend der bestehenden Praxis - die Besetzungsvorschläge des Verwaltungssenats entsprechend zu begründen sind.

Die Objektivierung der sonstigen Mitglieder - modifiziert durch die Sonderbestimmung des Abs. 6 - stellt sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

1. Die für anwendbar erklärten Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 gelten auch für Personen, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehen;
2. an Stelle des Wortes oder des Wortteiles "Aufnahme" tritt das Wort oder der Wortteil "Ernennung" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form;
3. der Ernennung hat eine Ausschreibung voranzugehen, die sich gleichermaßen auch an Landesbedienstete richtet;
4. die eingegangenen Bewerbungen sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Verwaltungssenat zur Abgabe eines Ernennungsvorschlages zu übermitteln;
5. der Verwaltungssenat hat aus den gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 in Betracht kommenden Bewerberinnen oder Bewerbern die am höchsten befähigten und am besten verwendbaren für die Ernennung zum Mitglied vorzuschlagen und diesen Vorschlag entsprechend zu begründen. Damit sind im Wesentlichen das im § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 genannte Kriterium hinsichtlich der fachlichen Eignung und allenfalls die besonderen Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 leg.cit. abgedeckt. Jeder Vorschlag hat drei Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten bzw. für den Fall, dass mehrere Funktionen gleichzeitig zu besetzen sind, doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten, als zu ernennen sind. Gibt es weniger als drei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber oder weniger als doppelt soviel geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als zu ernennen sind, sind alle in den Vorschlag aufzunehmen; in diesem Fall kann der Verwaltungssenat auch eine neuerliche Ausschreibung vorschlagen;
6. jedenfalls die im Vorschlag des Verwaltungssenats aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber sind vom Personalbeirat zu prüfen und insbesondere auf jene Eignungsvoraussetzungen zu bewerten, die nicht bereits im Rahmen des Aufnahmevorschlags des Verwaltungssenats abgedeckt wurden (etwa § 5 Abs. 1 Z. 5 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 oder § 5 Abs. 3 Z. 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994).

Dabei kann es sinnvoll sein, die Präsidentin oder den Präsidenten als Auskunftsperson in der Sitzung des Personalbeirats zu hören. Mit dieser Vorgangsweise wird insgesamt sichergestellt, dass der Landesregierung eine umfassende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung steht.

Wie bisher soll durch die Anwendbarkeit des § 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 im Hinblick auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VwGH vom 25.1.1995, 94/12/0275) klargestellt sein, dass jeglicher Rechtsanspruch und eine Parteistellung der Bewerberinnen oder Bewerber um eine Funktion beim Verwaltungssenat ausgeschlossen sind.

Zu Art. I Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

Eine Betrauung der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Feststellung der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Tätigkeit ist im Hinblick auf die Leitungsbefugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten, ihre oder seine diesbezügliche Verantwortung und auf eine raschere Entscheidungsmöglichkeit geboten. Eine bescheidmäßige Erledigung hat nur im Fall einer Unvereinbarkeit zu ergehen.

Zu Art. I Z. 5 (§ 5):

Der bisherige erste Satz, der die bundesverfassungsrechtliche Weisungsfreiheit der Mitglieder wiederholt, wird unverändert übernommen.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bürger nach den Grundsätzen eines fairen Verfahrens (wie sie in Art. 6 Abs. 1 EMRK näher umschrieben sind, wobei unter diesen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dem Anschein der Unabhängigkeit eine besondere Bedeutung zukommt; vgl. EGMR v. 29.4.1988, EuGRZ 1989, 21 ff; s.a. VfSlg. 14939/1997) zu besorgen (vgl. VfSlg. 15439/1999). Zur behördlichen Stellung vgl. VfSlg. 13626/1993, 14891/1997, 15578/1999 und 16002/2000.

Im Übrigen, nämlich im Bereich der sogenannten "Justizverwaltung" sind die Mitglieder des Oö. Verwaltungssenats hingegen ihrerseits an die Weisungen der Landesregierung (bzw. ihres sie repräsentierenden Mitglieds) gebunden. Der Landesregierung gegenüber verantwortlich und Weisungsempfänger ist grundsätzlich die Präsidentin oder der Präsident des UVS, der oder dem auf Grund ihrer oder seiner Stellung (Leitungsbefugnis) die Umsetzung oder Weiterleitung obliegt.

Zur Abgrenzung der weisungsfrei zu besorgenden Angelegenheiten sowie jener, die der Weisungsgebundenheit unterliegen, vgl. *Pesendorfer*, Kontrolle der Verwaltung durch abhängige Kontrolleure?, ZUV 2/2001, S. 19; *Mayer*, Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, in: *Walter* (Hrsg.), Verfassungsänderungen 1988, Wien 1989, S. 86 ff; *Köhler* in: *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), B-VG-Kommentar, 3. Lfg. 2000, Rz. 15 ff zu Art. 129b.

Die gesamte innere Organisation, die zum Teil in § 5 Abs. 1 selbst noch näher umschrieben wird (Dienstbetrieb, Dienstaufsicht), darüber hinaus aber jedenfalls auch Bereiche wie die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente zur Garantie einer effizienten Vollziehung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umfasst ("Leitungsgeschäfte"), steht demgegenüber unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten, dem insoweit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder sowie sämtliche sonstige Bedienstete des Oö. Verwaltungssenats weisungsgebunden sind. Diese Hierarchie und die bei der Besorgung der jedem Mitglied und Bediensteten des Oö. Verwaltungssenats zukommenden Aufgaben zu beachtenden Anordnungen sind von der Präsidentin oder vom

Präsidenten grundsätzlich in einem Organisationsplan bzw. in einer Dienstbetriebsordnung festzulegen (§ 7 Abs. 1), denen jeweils die Rechtsqualität einer Verwaltungsverordnung zukommt.

Der erweiterte § 5 Abs. 1 setzt also einerseits die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung um und trägt andererseits durch diese ausdrückliche Regelung zur Klärung der rechtlichen Position des Verwaltungssenats bei (vgl. zu diesem Themenkomplex auch die Erläuterungen zu § 15).

Die im **Abs. 2** genannten Gründe für die Amtsenthebung eines UVS-Mitglieds sollen erweitert bzw. konkretisiert werden. So ist ein Mitglied künftig seines Amtes zu entheben, wenn es die im Zeitpunkt der Ernennung maßgeblichen allgemeinen Pragmatisierungserfordernisse nicht mehr erfüllt (indem es z.B. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert). Weiters auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass etwa ein Mitglied bei der Bewerbung falsche Angaben gemacht hat und die im Zeitpunkt der Ernennung maßgeblichen besonderen Ernennungsvoraussetzungen (z.B. fünfjährige einschlägige Berufspraxis) nicht erfüllt.

Der zweite Halbsatz der Z. 1 soll verhindern, dass ein Mitglied des Verwaltungssenats, das vor seiner Ernennung noch nicht Landesbeamtin oder Landesbeamter war, trotz seiner Amtsenthebung als Mitglied des UVS weiterhin Landesbeamtin oder Landesbeamter bleibt.

Die Gründe des **Abs. 3**, die eine ex lege Amtsenthebung bewirken, sollen erweitert werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da in diesem Fall eine gesonderte Behördenentscheidung nicht mehr zu ergehen hat; vgl. auch Art. I Z. 1.

Die in Z. 1 geregelte Amtsenthebung im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung im Sinn des § 27 StGB dient lediglich der Klarstellung, dass der darin geregelte Amtsverlust auch den Verlust der Stellung als Mitglied des Verwaltungssenats mitumfasst. Ein über § 27 StGB hinausgehender Fall soll durch diese Bestimmung nicht geregelt werden.

Mit **Abs. 3a** soll sichergestellt werden, dass entsprechend dem Dienstbeurteilungsrecht der Landesbeamtinnen oder Landesbeamten zwei aufeinanderfolgende Dienstbeurteilungen mit "nicht entsprechend" bzw. "nicht zufriedenstellend" neben der ex lege Amtsenthebung auch zur Auflösung des Dienstverhältnisses als Landesbeamtin oder als Landesbeamter führen; dafür bedarf es wie im allgemeinen Landesbeamtinnen- und Landesbeamtendienstrecht einer gesonderten Entscheidung der Landesregierung im Rahmen ihrer Diensthoheit.

Art. 129b Abs. 3 B-VG wird dadurch nicht berührt, da nicht über die Rechtsstellung als UVS-Mitglied, sondern über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich entschieden wird; die Mitgliedschaft zum UVS wäre in diesem Fall bereits auf Grund erfolgter Dienstbeurteilung durch das zuständige Organ des UVS und der Anordnung des § 5 Abs. 3 durch Amtsenthebung beendet.

Im Zuge einer sachgerechten Bündelung der dienstrechtlichen Kompetenzen bei der Kammer für Personalangelegenheiten wird im **Abs. 4** die Zuständigkeit zur vorläufigen Suspendierung eines Mitglieds in dringenden Fällen von der Präsidentin oder vom Präsidenten an diese Kammer übertragen. Ansonsten bleibt diese Bestimmung unverändert.

Zu Art. I Z. 6 und 7 (§§ 6 Abs. 3, 6a bis 6c):

§ 6a:

Das neue Gehaltsschema findet gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gehaltsgesetz 2001 - modifiziert durch § 6a Abs. 1 Z. 2 dieses Landesgesetzes - auf jene Personen Anwendung, die am oder nach dem 1. Juli 2005 zu Mitgliedern des

Verwaltungssenats ernannt werden und zu diesem Zeitpunkt nicht bereits öö. Landesbeamtinnen oder öö. Landesbeamte oder Vertragsbedienstete zum Land Oberösterreich waren, es sei denn, diese Personen unterlagen zu diesem Zeitpunkt bereits dem Anwendungsbereich des Öö. Gehaltsgesetzes 2001. Die bis 30. Juni 2005 bestellten Mitglieder unterliegen weiterhin dem Öö. Landesgehaltsgesetz, soweit sie nicht von ihrem Optionsrecht binnen einem Jahr ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Gebrauch machen.

Im Rahmen der Bemessung der Höhe der Gehaltsansätze wurden eventuelle Mehrleistungen pauschalierend mitberücksichtigt. Eine gesonderte Abgeltung z.B. von Überstunden (auch an Sonn- oder Feiertagen), besonders erschwerten Umständen (Erschwernisabgeltung) oder besonderen Gefahren (Gefahrenabgeltung) ist nicht möglich.

§ 6b:

§ 6b passt die Regelungen des Disziplinarrechts des Öö. LBG den organisations- und verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Verwaltungssenats an.

Die Bestellung einer oder eines nicht dem UVS angehörenden Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalts soll verhindern, dass die Präsidentin oder der Präsident die Disziplinaranzeige gegen ein anderes UVS-Mitglied verfassen muss und dann den Vorsitz in der Kammer für Personalangelegenheiten bzw. der Vollversammlung führt, die auf Grund der Disziplinaranzeige als Disziplinarbehörde ein Disziplinarerkenntnis fällt.

Daher soll die Präsidentin oder der Präsident, falls eine Ermahnung oder Belehrung angesichts der Schwere der Vorwürfe nicht ausreicht, eine Sachverhaltsdarstellung verfassen. Eine nicht dem Verwaltungssenat angehörende Person soll danach als Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt anhand dieser Sachverhaltsdarstellung die Vorwürfe prüfen und allenfalls einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens stellen.

Sollte sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten auf Grund umfassender Erhebungen eine Befangenheit ergeben, führt dies zu einer Vertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten in der Kammer für Personalangelegenheiten.

Eine allfällige Selbstanzeige eines Mitglieds soll bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingebracht werden. Dies hat die Präsidentin oder der Präsident der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, die oder der allenfalls einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens stellt.

Über Dienstpflichtverletzungen von Beamtinnen oder Beamten des Dienst- oder Ruhestands soll weiterhin die für aktive UVS-Mitglieder zuständige Disziplinarbehörde entscheiden, wenn die Dienstpflichtverletzung durch die Landesbeamtin oder den Landesbeamten (noch) in ihrer oder seiner Funktion als Mitglied des unabhängigen Verwaltungssenats begangen wurde.

§ 6c:

Die Mitglieder des Verwaltungssenats sollen künftig - mit Modifikationen - dem Beurteilungsverfahren des Öö. LBG unterliegen und nicht mehr ausschließlich auf Grund eines Anlasses zu beurteilen sein.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des UVS werden für deren Beurteilung die Kriterien, die für Richterinnen und Richter nach § 54 Abs. 1 Z. 1 bis 6 und Z. 8 Richterdienstgesetz maßgeblich sind, übernommen.

Zu Art. I Z. 8 (§ 7):

Mit der im **Abs. 1** erfolgten Ergänzung wird klargestellt, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen ihrer oder seiner Leitungsbefugnis auch die Vertretung nach außen zukommt. In den Angelegenheiten, welche gemäß den Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Vollversammlung zukommen, ist die Präsidentin oder der Präsident dabei an den Beschluss der Vollversammlung gebunden.

Auf der Basis des **Abs. 1a** soll der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit gegeben werden, eine Beteiligung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten an der Erfüllung der Leitungsgeschäfte vorzusehen. Einer Schmälerung der Entscheidungstätigkeit des Verwaltungssenats wird dadurch vorgebeugt, dass die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet ist, im gleichen Maße, in dem sie oder er Leitungsgeschäfte übergibt, Geschäfte nach § 2 zu übernehmen.

Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten, sich bei der Erfüllung einzelner Aufgaben von sonstigen Mitgliedern - mit deren Zustimmung - unterstützen zu lassen.

Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu besorgenden Leitungsgeschäfte (Abs. 1 erster Satz und § 5 Abs. 1) sind im **Abs. 2** demonstrativ aufgezählt. Dazu gehört beispielsweise auch die Festlegung der Tage und Zeiten, an denen die einzelnen Kammern und Einzelmitglieder die mündlichen Verhandlungen durchführen können. Dies erfordert neben der Bedachtnahme auf einen ordentlichen Geschäftsgang (einschließlich des ordnungsgemäßen Ablaufs in der Geschäftsstelle) und auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger die Berücksichtigung der von jeder Kammer und jedem Mitglied zu erwartenden Kompetenz zur Selbstorganisation. Grundsätzlich sollen diese Bereiche der Entscheidungstätigkeit - im Rahmen der Gesetze und Verordnungen - dem jeweiligen Mitglied überlassen bleiben, wobei neben den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG) auch der Bürgerinnen- und Bürgernähe ein besonderer Stellenwert zukommt.

Zur Leitung des Dienstbetriebes im Sinn des Abs. 2 Z. 1 zählen beispielsweise auch die Führung von entscheidungsbezogenen Statistiken, Angebote zur Aus- und Weiterbildung, die nähere Regelung und Überprüfung der Dienst- und Anwesenheitszeiten, und des Ortes der Dienstausübung, die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente (Kostenrechnung, Qualitäts- und Wissensmanagement, Entwicklung von Kennzahlen) sowie das Gebäude- und Ressourcenmanagement. Auch dies garantiert unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine effiziente Vollziehung.

Weitere Aufgaben für die Präsidentin oder den Präsidenten ergeben sich zum Teil ausdrücklich aus anderen Bestimmungen des Gesetzes (z.B. Vorsitzführung in der Vollversammlung und in der Kammer für Personalangelegenheiten, Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, Geschäftszuweisung, allfällige Betrauung eines Mitglieds mit der Leitung der Evidenz- und Dokumentationsstelle, Bestellung der Rechnungsführer), zum Teil auf Grund des Einleitungssatzes des § 7 Abs. 2 (z.B. Veranlassung der Auflage von Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung).

Inhaltlich soll mit dieser Regelung - bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 - bis zu einem gewissen Grad eine Bündelung insbesondere der organisatorischen und sonstigen innerbetrieblichen Aufgaben bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Verwaltungssenats erreicht werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine flexiblere Gestaltung dieser Bereiche sowie ihre oder

seine Leitungsverantwortlichkeit auch vor dem Hintergrund neuer Modelle der wirkungsorientierten Verwaltungsführung notwendig. Zur Weisungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten vgl. die Erläuterungen zu § 5. Grundsätzlich ist bei Angelegenheiten der inneren Organisation an eine generelle Anordnung etwa in Form einer Dienstbetriebsordnung oder eines Organisationsplanes zu denken; dabei sind jedoch Weisungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Dokumentation der Entscheidungen des UVS ermöglicht auch dem Landesgesetzgeber eine entsprechende Berücksichtigung dieser Entscheidungen bei der künftigen Normsetzung. Zu diesem Zweck kann auch ein Erfahrungsaustausch zwischen dem Präsidium des UVS und Vertretern des Landtags erfolgen.

Abs. 5 konkretisiert in diesem Punkt die Vertretungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten nach außen (Abs. 1); diese Hervorhebung der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt auf Grund ihrer besonderen Wichtigkeit im Sinn einer effektiven Information der Bürgerinnen und Bürger über die Tätigkeit des Verwaltungssenats. Soweit die Notwendigkeit besteht, in den Medien zu konkreten Einzelfällen Stellung zu nehmen, ist selbstverständlich das zur Entscheidung zuständige Organ (Kammer oder Einzelmitglied) entsprechend einzubinden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 8 Abs. 2 und 2a):

Die Regelungen über die Vollversammlung sind an die im Übrigen geänderten Bestimmungen, insbesondere an die Aufzählung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 7 Abs. 2) sowie der Kammer für Personalangelegenheiten, anzupassen. Diese Bestimmung enthält eine abschließende Aufzählung der der Vollversammlung nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Kompetenzen. Soweit die Vollversammlung Beschlüsse fasst, die über die konkret aufgezählten Bereiche hinausgehen, sind sie allenfalls als bloße Empfehlungen anzusehen, können jedoch keine Rechtswirkungen entfalten.

Ziel dieser Konstruktion einer taxativen Aufzählung der Kompetenzen seitens der Vollversammlung und einer bloß demonstrativen Auflistung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten ist es, Unklarheiten bei der Verteilung der Zuständigkeiten zu beseitigen.

Zu Art. I Z. 10 (§ 8 Abs. 4):

Diese Änderungen betreffen nur die Anpassung der Verweise auf die neue Rechtslage.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 8 Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmungen normieren die wichtigsten Vorschriften für den Geschäftsgang in der Vollversammlung. Es entspricht der Bedeutung der Vollversammlung, insbesondere in den Angelegenheiten der Amtsenthebung, wenn dieser wichtige Bereich nunmehr eine gesetzliche Regelung erfährt.

Inhalt eines Antrags kann letztlich nur ein Gegenstand sein, der in die Kompetenz der Vollversammlung nach Abs. 2 fällt. Ein Beschlussantrag, der sich auf Angelegenheiten bezieht, die nicht in den Aufgabenbereich der Vollversammlung fallen, ist nicht beschlussfähig, damit unzulässig und gilt daher als nicht gestellt.

Das Erfordernis der Schriftlichkeit der Einladung ist auch bei Verwendung elektronischer Kommunikationssysteme (E-Mail) erfüllt (vgl. sinngemäß § 13 Abs. 1 AVG).

Zu Art. I Z. 13 (§ 8a):

Ohne die Rechte der Mitglieder des Verwaltungssenats zu schmälern, soll im Interesse eines ökonomischen Dienstrechtsvollzugs eine Kammer für Personalangelegenheiten eingerichtet werden. Unter Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 129b Abs. 3 B-VG) werden gewisse behördliche Zuständigkeiten von der Vollversammlung an die Kammer übertragen.

Sollte Art. 129b Abs. 3 B-VG so zu verstehen sein, dass das zuständige Organ, welches über die Amtsenthebung zu entscheiden hat, die Vollversammlung ist (vgl. *Mayer*, Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, in: *Walter* (Hrsg.), Verfassungsänderungen 1988, Wien 1989, S. 90), so verstößt die Regelung, in Disziplinarangelegenheiten in erster Instanz die Kammer für Personalangelegenheiten für zuständig zu erklären, nicht gegen diese Bestimmung. Durch die dem betroffenen Mitglied eingeräumte Möglichkeit einer Berufung an die Vollversammlung wird den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 129b Abs. 3 B-VG entsprochen, da eine nicht vom Willen des betroffenen Mitglieds gedeckte Entlassung bzw. Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss ohne Beschlussfassung der Vollversammlung ohnehin nicht möglich ist.

Eine Befangenheit in eigenen Angelegenheiten stellt einen Fall der Verhinderung im Sinn des Abs. 5 dar.

Die Zuteilung der Kompetenz zur Abgabe eines Besetzungsvorschlages an die Kammer erfüllt zum einen das Gebot einer raschen und flexiblen Verwaltung, zum anderen berücksichtigt sie auf Grund der kollegialen Zusammensetzung des entscheidenden Organs die Interessen der sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenats in ausreichendem Maße.

Zu Art. I Z. 14 (§ 9 Abs. 3):

Gleichartigen Regelungen in anderen Bundesländern entsprechend (etwa § 2 Abs. 4 Vorarlberger Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat), wird durch diese Bestimmung der Landesregierung die generelle Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, gegeben. Dies geschieht in Ausübung der dem Landesgesetzgeber in Art. 131 Abs. 2 B-VG eingeräumten Ermächtigung.

Weiters sieht diese Bestimmung die Möglichkeit einer Amtsbeschwerde der Landesregierung gegen Entscheidungen der Vollversammlung in Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Z. 1 bis 3 (Amtsenthebung, Suspendierung, Dienstbeurteilung), sowie gegen Entscheidungen der Kammer für Personalangelegenheiten in Angelegenheiten des § 8a Abs. 1 Z. 1 und 2 (Tätigkeit als Disziplinarbehörde, Entscheidung über Unvereinbarkeit einer Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten und vorläufige Suspendierung) vor.

Die in Z. 2 und 3 vorgesehene Zustellung der Entscheidungen obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Zu Art. I Z. 15 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass in der Geschäftsverteilung ausschließlich die taxativ aufgezählten Angelegenheiten geregelt werden dürfen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 10 Abs. 4):

Die ordnungsgemäße Erfüllung der der Präsidentin oder dem Präsidenten gesetzlich zukommenden Leitungsaufgaben erfordert es, dass ihr oder ihm die hierzu benötigte Zeit tatsächlich zur Verfügung steht. Um dies zu gewährleisten, scheint die Einführung gewisser Beschränkungen geboten.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei - wie aktuell - rund 40 Mitgliedern und sonstigen Bediensteten im Oö. Verwaltungssenat jedenfalls ein ganzer Vollzeitposten für die Führung der Leitungsgeschäfte - auch unter Berücksichtigung von Urlaubs- und sonstiger Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten - erforderlich ist und diesen Aufgaben vorbehalten bleiben soll. Auf der anderen Seite scheint eine Mitwirkung an der Entscheidungstätigkeit durch die Präsidentin oder den Präsidenten durchaus sinnvoll und entspricht auch der Übung bei den ordentlichen Gerichten. Die Geschäftsverteilung hat diese Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen. Um die gewünschte Beteiligung der Präsidentin oder des Präsidenten an der Entscheidungstätigkeit zu ermöglichen, besteht nunmehr die ausdrückliche Möglichkeit, Leitungsgeschäfte auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu übertragen (§ 7 Abs. 1a).

In dem Ausmaß, in dem die Präsidentin oder der Präsident die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten mit der ständigen Führung von Leitungsaufgaben betraut, verschiebt sich für beide das Verhältnis zwischen Leitungsgeschäften und Mitwirkung an der Erledigung der Geschäfte nach § 2. Überträgt sie oder er der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Leitungsgeschäfte zur ständigen Führung, dürfen auf diese oder diesen Geschäfte nach § 2 nur mehr in einem entsprechend verminderten Ausmaß verteilt werden. Bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sind dabei sowohl die notwendigen Leistungen zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten als auch die Führung der von der Präsidentin oder vom Präsidenten übertragenen Leitungsgeschäfte (§ 7 Abs. 1a) zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 10 Abs. 6a):

Das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter wird dadurch sichergestellt, dass eine Änderung der Geschäftsverteilung auf die bereits zugewiesenen, jedoch noch nicht entschiedenen Angelegenheiten grundsätzlich keinen Einfluss hat. Nur in zwingenden Fällen (Abs. 6) kann dieser Grundsatz durchbrochen werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 10 Abs. 8):

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass im Interesse einer bürgerfreundlichen und raschen Verwaltung keine Verzögerungen im Zusammenhang mit der Geschäftsverteilung entstehen und dadurch keine Entscheidungen des Verwaltungssenats verzögert werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 11 zweiter Satz):

Durch diesen Einschub sollen derartige in der Praxis des Verwaltungssenats bisweilen auftretende Fälle einer eindeutigen und sachgerechten Lösung zugeführt werden.

Zu Art. I Z. 20 (§ 13):

Im § 13 wird klargestellt, dass die von der Vollversammlung zu erlassende Geschäftsordnung zulässigerweise nur Bereiche betreffen darf, die unmittelbar mit der Erledigung der Aufgaben nach § 2 zusammenhängen. In der Geschäftsordnung können daher etwa nähere Regelungen über den Geschäftsgang in den Kammern oder die Schriftführung erfolgen, nicht jedoch Festlegungen in allgemeinen organisatorischen Belangen. Alle anderen von dieser Bestimmung nicht umfassten Bereiche entziehen sich der Regelungskompetenz der Geschäftsordnung und fallen in die allgemeine Leitungsbefugnis der Präsidentin oder des Präsidenten im Sinn des § 7. So sind etwa auch Regelung oder Änderung von Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Bereich der Leitungsaufgaben durch die Geschäftsordnung oder durch sonstigen Beschluss der Vollversammlung oder der Kammer für Personalangelegenheiten unzulässig.

Zu Art. I Z. 21 (§§ 15 bis 18):

Die organisatorische Stellung des Oö. Verwaltungssenats besitzt nicht jenes Maß an Deutlichkeit, das sie angesichts der bedeutsamen Aufgabe des Senats benötigen würde. Insbesondere das Spannungsfeld zwischen der durch Art. 129a und 129b B-VG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit und der unbestrittenerweise bestehenden organisatorischen Verknüpfung des Verwaltungssenats mit Organen des Landes Oberösterreich war in der Vergangenheit geeignet, auf manchen Gebieten für voneinander abweichende Rechtsansichten zu sorgen.

Wie schon in den Erläuterungen zu § 5 ausgeführt, sind die Mitglieder des Verwaltungssenats in den durch Art. 129a und 129b B-VG zugewiesenen Angelegenheiten weisungsfrei, in den anderen, nicht davon erfassten Angelegenheiten (etwa in "Justizverwaltungssachen") sind sie jedoch an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Davon zu unterscheiden ist die Frage der Zuständigkeit im Bereich der Geschäftsstelle des UVS und der dort tätigen Bediensteten. Aus der geltenden Fassung des Verwaltungssenatsgesetzes lässt sich bereits entnehmen, dass das Amt der Landesregierung den Geschäftsapparat des UVS bildet. Um den äußeren Anschein der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu wahren und den Eindruck "innerer Verstrickungen" zu vermeiden (vgl. Art. 6 EMRK), soll klargestellt werden, dass diese Geschäftsstelle als eigene Organisationseinheit innerhalb des Amtes der Landesregierung einzurichten ist. Damit erfolgt jedoch im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes nach Art. 2 Abs. 4 BVG ÄmterLReg keinerlei Festlegung dahingehend, ob diese Organisationseinheit als Abteilung einzurichten ist bzw. welcher Abteilung das "Geschäft" der Geschäftsstelle zuzuweisen ist.

Weiters soll klargestellt werden, dass die Leitung der Geschäftsstelle der Präsidentin oder dem Präsidenten des UVS obliegt. Daraus ergibt sich, dass die Mitarbeiter der Geschäftsstelle dem Präsidenten fachlich und innerdienstlich unterstellt sind, soweit nicht Bedienstete ("Poolkräfte") aus anderen Organisationseinheiten (kurzfristig) zugewiesen werden; diese unterstehen der Präsidentin oder dem Präsidenten nur fachlich. In der Funktion als dienstrechtlicher Vorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist die Präsidentin oder der Präsident - da die Geschäftsstelle organisatorisch Teil des Amtes der Landesregierung ist - an die Anordnungen des Landesamtsdirektors beziehungsweise des Landeshauptmannes gebunden.

In der Praxis bedeutet dies am Beispiel einer Dienstzeitregelung, dass für das Personal der Geschäftsstelle eine derartige Anordnung in den Bereich des sogenannten Inneren Dienstes fällt und (etwa im Rahmen der DBO-A [Dienstbetriebsordnung-Amt]) durch den Landesamtsdirektor zu erfolgen hat. Betreffend die Mitglieder des UVS obliegt diese innerdienstliche Entscheidung der Landesregierung beziehungsweise dem nach der Geschäftsordnung (Art. 52 Oö. L-VG) zuständigen Mitglied der Landesregierung.

Das zur Führung der Geschäftsstelle erforderliche Personal und die Sacherfordernisse sowohl für die Mitglieder als auch die Geschäftsstelle selbst sind im Rahmen der Geschäftsstelle bereitzustellen.

Durch die Erweiterung des Kreises der mit der Evidenz und Dokumentation der Entscheidungen zu betrauenden Personen auf sonstige geeignete Bedienstete soll der Präsidentin oder dem Präsidenten die Option eröffnet werden, zumindest für bestimmte Bereiche etwa auch andere, von Mitgliedern verschiedene, Bedienstete des Verwaltungssenats damit zu beauftragen. Dies ist zum einen sachgerecht, da es nicht einsichtig ist, weshalb die Leitung der Evidenzstelle einem unabhängigen Mitglied

vorbehalten sein soll, zum anderen entspricht diese Lösung den Bedürfnissen einer kostensparenden Personalressourcenverwaltung.

Gleichzeitig wird zur gesamten Bestimmung des § 15 klarstellend festgehalten, dass der Geschäftsapparat auf Anordnung einer Kammer oder eines Mitglieds selbstverständlich auch im Rahmen der Verfahren gewisse Hilfstätigkeiten ausführen darf, wie etwa Ladungen zu mündlichen Verhandlungen.

Mit **§ 16 (Personalvertretung)** wird klargelegt, dass der unabhängige Verwaltungssenat als Dienststelle nach dem Oö. Landes-Personalvertretungsgesetz gilt und damit ein eigener Dienststellenausschuss einzurichten ist, der alle dort tätigen Landesbediensteten umfasst. Die sich aus dem Oö. L-PVG ergebende Zuständigkeit des Landespersonalausschusses für die Mitglieder und die sonstigen Bediensteten des Verwaltungssenats wird dadurch nicht berührt.

§ 17 und der neue **§ 18** (bisher § 16) enthalten die üblichen Verweisungs- und Schlussbestimmungen.

Zu Art. II:

Vom Anwendungsbereich des Oö. Gehaltsgesetzes 2001 wurden die Mitglieder des Verwaltungssenats generell ausgenommen. Da nunmehr auch das Oö. Gehaltsgesetz 2001 mit den im § 6a vorgesehenen Modifikationen für Mitglieder des Verwaltungssenats gelten soll, hat § 2 Abs. 2 Z. 4 Oö. Gehaltsgesetz 2001 vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit und leichteren Lesbarkeit der Landesgesetze zu entfallen.

Zu Art. III:

Aus der Bestimmung des Abs. 2 ergibt sich keine unmittelbare Verpflichtung, eine neue Geschäftsverteilung zu erlassen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 sowie das Oö. Gehaltsgesetz 2001 geändert werden (Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005), beschließen.

Linz, am 2. Juni 2005

Dr. Frais
Obmann

Stanek
Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 sowie das Oö. Gehaltsgesetz 2001 geändert werden (Oö. Verwaltungssenatsgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990, LGBl. Nr. 90, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

2. § 3 Abs. 4 Z. 4 lautet:

"4. eine Prüfung, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist, erfolgreich abgelegt haben oder sich auf dem Gebiet des

Verfassungsrechts, des Verwaltungsrechts oder des Strafrechts habilitiert haben und"

3. § 3 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) Für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gelten § 6 Abs. 3 zweiter Satz, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 mit der Maßgabe, dass

1. der Begutachtungskommission (§ 10 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) folgende Personen angehören:

- a) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz oder eine oder ein von ihr oder von ihm nominierte Vertreterin oder Vertreter oder eine Präsidentin oder ein Präsident eines anderen Verwaltungssenats,
- b) die Dekanin oder der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz oder eine oder ein von ihm nominierte Vertreterin oder Vertreter,
- c) die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor,
- d) die Leiterin oder der Leiter der für die Personalverwaltung zuständigen Organisationseinheit,
- e) eine Expertin oder ein Experte aus der für allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen zuständigen Organisationseinheit,
- f) eine Expertin oder ein Experte eines Personalberatungsunternehmens;

2. die Kommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt;

3. die Kommission die Gesamtbeurteilung mit Stimmenmehrheit trifft.

(6) Der Ernennung der sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenats hat eine Ausschreibung im Sinn des § 2 Abs. 1 bis 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 voranzugehen, die sich gleichermaßen auch an Landesbedienstete zu richten hat. Die Bewerberinnen und Bewerber sind dem Verwaltungssenat bekanntzugeben, welcher der Landesregierung aus den gemäß Abs. 4 in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerbern die am höchsten befähigten und am besten verwendbaren für die Ernennung zum Mitglied vorzuschlagen und diesen Vorschlag entsprechend zu begründen hat. Jeder Vorschlag hat drei Bewerberinnen oder Bewerber zu enthalten. Sind mehrere sonstige Mitglieder gleichzeitig zu ernennen, hat der Vorschlag doppelt so viel Bewerberinnen oder Bewerber zu umfassen, als zu ernennen sind. Gibt es weniger als drei geeignete Bewerberinnen oder Bewerber oder weniger als doppelt so viel geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als zu ernennen sind, sind alle in den Vorschlag aufzunehmen; in diesem Fall kann der Verwaltungssenat auch eine neuerliche Ausschreibung oder eine neuerliche Ausschreibung eines Teils der zu besetzenden Stellen vorschlagen. Jedenfalls die im Vorschlag des Verwaltungssenats aufgenommenen Bewerberinnen oder Bewerber für die Ernennung sind einer Objektivierung gemäß den §§ 4 bis 6 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 zu unterziehen. Werden die freien Stellen nicht besetzt, sind sie weiterhin auszuschriften. §§ 7 und 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 sind sinngemäß anzuwenden."

4. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die beabsichtigte Tätigkeit, hinsichtlich derer Zweifel im Sinn des Abs. 1 nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist vom Mitglied des Verwaltungssenats der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Kenntnis zu bringen, die oder der gegebenenfalls mit Bescheid festzustellen hat, dass

die Ausübung dieser Tätigkeit mit Abs. 1 nicht vereinbar ist. Für die Präsidentin oder den Präsidenten gilt dies sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Beurteilung der Unvereinbarkeit die Kammer für Personalangelegenheiten zuständig ist."

5. § 5 lautet:

"§ 5

Unabhängigkeit, Amtsenthebung

(1) Die Mitglieder des Verwaltungssenats sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden. In sämtlichen Angelegenheiten der Organisation des Verwaltungssenats einschließlich jenen des Dienstbetriebes und der Dienstaufsicht (Leitungsgeschäfte) als Grundlage für die Erfüllung der seinen Organen nach Art. 129a und Art. 129b B-VG übertragenen Aufgaben sind die Mitglieder des Verwaltungssenats an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Ein Mitglied kann seines Amtes nur durch die Vollversammlung enthoben werden. Ein Mitglied ist mit Bescheid seines Amtes zu entheben, wenn

1. es schriftlich darum ansucht, wobei diese Erklärung im Fall des § 3 Abs. 3 zweiter Satz als Austritt gemäß § 15 LBG gilt, oder
2. sich herausstellt, dass es die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen allgemeinen Pragmatisierungserfordernisse für Landesbeamtinnen und Landesbeamte (§ 5 Oö. LBG) oder die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen besonderen Ernennungsvoraussetzungen für Mitglieder des Verwaltungssenats (§ 3 Abs. 4 Z. 3, 4 und 5) nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllt, oder
3. es infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des Verwaltungssenats nicht erfüllen kann (Amtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder
4. es infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist, oder
5. es trotz rechtskräftiger Feststellung der Unvereinbarkeit eine nach § 4 Abs. 1 unzulässige Tätigkeit weiterhin ausgeübt hat.

(3) Ein Mitglied gilt seines Amtes als enthoben, wenn

1. eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung im Sinn des § 27 Abs. 1 StGB vorliegt, oder
2. es auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird, oder
3. es das 65. Lebensjahr vollendet hat mit Ablauf jenes Jahres, oder
4. ein Disziplinarerkenntnis auf Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuss oder auf Entlassung lautet oder
5. es zweimal aufeinander folgend mit nicht entsprechend oder nicht zufriedenstellend beurteilt wurde.

(3a) Im Fall des Abs. 3 Z. 5 hat die Landesregierung gemäß § 105 Oö. LBG vorzugehen.

(4) Wird über ein Mitglied des Verwaltungssenats die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Mitglieds im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des

Verwaltungssenats oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Vollversammlung das Mitglied vom Dienst zu suspendieren. In dringenden Fällen kann die Suspendierung vorläufig durch die Kammer für Personalangelegenheiten verfügt werden. Die Verfügung der Kammer für Personalangelegenheiten tritt jedoch außer Kraft, wenn sie nicht binnen vier Wochen durch Beschluss der Vollversammlung bestätigt wird."

6. § 6 Abs. 3 entfällt.

7. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6c eingefügt:

"§ 6a

Besoldungsrechtliche Bestimmungen

(1) Für die Mitglieder des Verwaltungssenats gilt das Oö. Gehaltsgesetz 2001 mit folgender Maßgabe:

1. die §§ 20 bis 28, 30, 31, 34, 35 Abs. 1 bis 4, 38, 42 und 43 Oö. GG 2001 sind nicht anzuwenden;
2. im § 2 Abs. 1 Z. 1 tritt an die Stelle der Wortfolge "Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Landesgesetzes" das Datum "1. Oktober 2005";
3. eine Sonn- und Feiertagsgebühr gemäß § 35 Abs. 5 und 6 gebührt für den Fall, dass kurzfristige unaufschiebbare Maßnahmen auf Grund gesetzlich vorgesehener Entscheidungsfristen an Sonn- oder Feiertagen zu treffen sind;
4. Erklärungen gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GG 2001 können bis zum Ablauf des 31. März 2006 abgegeben werden;
5. Mitglieder rücken im Sinn des § 7 Oö. GG 2001 wie folgt vor:
 - a) von der Gehaltsstufe 1 in die Gehaltsstufe 2 nach 15 Jahren ab dem Vorrückungstichtag;
 - b) von den Gehaltsstufen 2 bis 4 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils zwei Jahren;
 - c) ab Erreichen der Gehaltsstufe 5 bis zur Gehaltsstufe 7 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils drei Jahren;
 - d) ab Erreichen der Gehaltsstufe 8 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils vier Jahren.

(2) Der Gehalt eines sonstigen Mitglieds beträgt:

Gehaltsstufe	Euro
1	3.760,2
2	3.931,7
3	4.103,2
4	4.274,6
5	4.446,0
6	4.617,5
7	4.788,9
8	4.960,3
9	5.131,8
10	5.303,2

11	5.474,7
----	---------

(3) Der Gehalt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt:

Gehaltsstufe	Euro
1	4.149,9
2	4.352,5
3	4.555,1
4	4.757,7
5	4.960,3
6	5.163,0
7	5.365,6
8	5.568,2
9	5.770,7
10	5.973,4
11	6.176,1

(4) Der Gehalt der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt:

Gehaltsstufe	Euro
1	4.695,5
2	4.944,8
3	5.194,1
4	5.443,6
5	5.692,9
6	5.942,2
7	6.191,6
8	6.441,0
9	6.690,4
10	6.939,6
11	7.189,0

§ 6b

Disziplinarrecht

(1) Der disziplinarischen Verantwortung im Sinn dieser Bestimmung unterliegen die Mitglieder (§ 3 Abs. 1). Bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat die Präsidentin oder der Präsident - richtet sich der Verdacht gegen die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident - die zur vorläufigen Klärung des Sachverhalts erforderlichen Erhebungen durchzuführen und dann unverzüglich der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt eine Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln, wenn eine Belehrung oder Ermahnung mit Rücksicht auf die Art oder Schwere der Verfehlung, auf die mit ihr verbundene Gefährdung oder Schädigung öffentlicher Interessen, auf ihre Wiederholung oder auf andere erschwerende Umstände nicht ausreicht oder auch eine Disziplinarverfügung (§ 146 Oö. LBG) nicht

erlassen wird.

(2) Nach Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung nach Abs. 1 oder wenn die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt sonst vom Verdacht einer Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt, hat die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt einen Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens (Disziplinaranzeige) zu stellen. In der Disziplinaranzeige sind die Anschuldigungspunkte anzugeben und die Beweismittel anzuführen. Mit Einlangen der Disziplinaranzeige bei der oder dem Vorsitzenden der Kammer für Personalangelegenheiten gilt das Disziplinarverfahren als eingeleitet.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Das Mitglied kann die Selbstanzeige zurückziehen, solange die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt keine Disziplinaranzeige erstattet hat. Im Übrigen ist nach Abs. 1 und 2 vorzugehen.

(4) §§ 119 bis 123, 129, 130, 132 Abs. 1, 2 und 3, 138 und 139 Oö. LBG sind nicht anzuwenden; § 124 Oö. LBG gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Disziplinaranwältin oder der zuständige Disziplinaranwalt nicht dem Verwaltungssenat angehören darf; §§ 146 und 147 Oö. LBG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident tritt; im Übrigen tritt an die Stelle der Disziplinarcommission (Disziplinarobercommission) die Kammer für Personalangelegenheiten, im Fall des § 8a Abs. 2 die Vollversammlung.

(5) Das Mitglied des Verwaltungssenats darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn nicht

1. innerhalb von einem Jahr gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung eine Disziplinaranzeige erstattet oder eine Disziplinarverfügung erlassen wurde oder
2. innerhalb von drei Jahren ab Einleitung des Disziplinarverfahrens eine Disziplinarstrafe verhängt wurde.

§ 117 Abs. 2 Oö. LBG gilt sinngemäß. § 117 Abs. 3 Oö. LBG gilt für den Fall der Z. 1 sinngemäß.

(6) Der Kammer für Personalangelegenheiten, im Fall des § 8a Abs. 2 der Vollversammlung, obliegt auch die Durchführung von Disziplinarverfahren betreffend Beamtinnen und Beamte des Dienst- oder Ruhestands, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Verwaltungssenats begangen wurde.

§ 6c

Dienstbeurteilung

(1) Der Dienstbeurteilung unterliegen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die sonstigen Mitglieder. Die Bestimmungen des Oö. LBG betreffend die Dienstbeurteilung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Erstellung der Dienstbeschreibung und die bescheidmäßige Festsetzung der Dienstbeurteilung der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie die Dienstbeurteilung im Fall einer Berufung der Vollversammlung obliegen,
2. die Dienstbeschreibung anhand folgender Kriterien zu erfolgen hat:
 - a) der fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;

- b) der Fähigkeiten und der Auffassung;
- c) des Fleißes, der Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
- d) der Kommunikationsfähigkeit und der Eignung für den Parteienverkehr;
- e) der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit und, sofern es für den Dienst erforderlich ist, der Kenntnis von Fremdsprachen;
- f) des Verhaltens im Dienst, insbesondere des Verhaltens gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeitern und Parteien, sowie des Verhaltens außerhalb des Dienstes, sofern Rückwirkungen auf den Dienst eintreten;
- g) des Erfolgs der Verwendung.

(2) §§ 104 und 105a Oö. LBG sind nicht anzuwenden."

8. § 7 lautet:

"§ 7

Leitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Verwaltungssenat und vertritt diesen nach außen. Sie oder er wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, so vertritt sie oder ihn das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungssenats. Dies gilt auch dann, wenn die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(1a) Die Präsidentin oder der Präsident kann zu ihrer oder seiner Unterstützung die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten mit der ständigen Führung von Leitungsgeschäften in ihrem oder seinem Namen betrauen. Die diesbezügliche Aufteilung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen als Leitungsgeschäfte im Sinn des § 5 Abs. 1 zweiter Satz jedenfalls folgende Aufgaben:

1. die Leitung des Dienstbetriebs einschließlich der Erlassung eines Organisationsplans, einer Dienstbetriebsordnung und einer Kanzleiordnung sowie die Leitung der Geschäftsstelle (§ 15),
2. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, über die sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenats und über das sonstige Personal,
3. die Dienstbeurteilung von Mitgliedern (§ 6c Abs. 1) in erster Instanz.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident hat - bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder - auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist auch eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten, die der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist hinsichtlich der sie oder ihn selbst betreffenden dienstrechtlichen und innerdienstlichen Angelegenheiten einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter im Amt der Landesregierung gleichgestellt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

(5) Mitteilungen, Berichte und Stellungnahmen an die Öffentlichkeit sowie Presseaussendungen und dergleichen im Namen des Verwaltungssenats sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten."

9. § 8 Abs. 2 und 2a lauten:

"(2) Die Vollversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitglieds (§ 5 Abs. 2);
2. die Beschlussfassung über die Suspendierung eines Mitglieds (§ 5 Abs. 4 erster Satz);
3. die Dienstbeurteilung von Mitgliedern (§ 6c Abs. 1) in zweiter Instanz;
4. die Tätigkeit nach § 8a Abs. 2;
5. die Bestimmung von drei Mitgliedern der Kammer für Personalangelegenheiten (§ 8a);
6. die Erlassung und die Änderung der Geschäftsverteilung (§ 10);
7. die Erlassung und die Änderung der Geschäftsordnung (§ 13);
8. die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 14).

(2a) Die Vollversammlung kann zum Zweck der Vorberatung ihrer Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Die Präsidentin oder der Präsident, bei Bedarf auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, haben jedenfalls Sitz und Stimme in einem solchen Ausschuss."

10. Im § 8 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge "Z. 5 bis 9" jeweils durch die Wortfolge "Z. 1 bis 4" ersetzt.

11. § 8 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Vollversammlung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch binnen drei Wochen zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter gleichzeitiger Vorlage eines begründeten, beschlussfähigen und eine Angelegenheit des Abs. 2 betreffenden Antrags schriftlich verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen, es sei denn, dass alle Mitglieder darauf verzichten."

12. Nach § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind jedenfalls die begründeten Anträge und Beschlüsse festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen jenes Mitglieds, das diese gestellt hat, wortgetreu wiederzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten. Das Protokoll ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterfertigen; die inhaltliche Richtigkeit ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu beglaubigen."

13. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

Kammer für Personalangelegenheiten

(1) Die Kammer für Personalangelegenheiten hat ausschließlich folgende Aufgaben:

1. die Tätigkeit als Disziplinarbehörde (§ 6b), im Fall des Abs. 2 in erster

Instanz;

2. die Entscheidung in den Angelegenheiten der §§ 4 Abs. 2 zweiter Satz und 5 Abs. 4 zweiter Satz;

3. die Abgabe eines Besetzungsvorschlags (§ 3 Abs. 6).

(2) Gegen Entscheidungen der Kammer für Personalangelegenheiten ist eine Berufung an die Vollversammlung zulässig, wenn gegen das Mitglied die Disziplinarstrafe der Entlassung (§ 115 Abs. 1 Z. 5 Oö. LBG) oder der Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhebezug (§ 115 Abs. 1 Z. 4 Oö. LBG) verhängt wurde.

(3) Die Kammer für Personalangelegenheiten besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei durch Beschluss der Vollversammlung in geheimer Abstimmung gemäß Abs. 4 zu bestimmenden Mitgliedern sowie einem vom Dienststellenausschuss aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Z. 3) namhaft zu machenden Mitglied. Sofern die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nicht von der Vollversammlung bestimmt wird, gehört sie oder er der Kammer für Personalangelegenheiten als beratendes Mitglied an. Für die durch Beschluss der Vollversammlung zu bestimmenden Mitglieder sind drei Ersatzmitglieder zu bestimmen, für das vom Dienststellenausschuss zu entsendende Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Wird innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten vom Dienststellenausschuss kein Mitglied (Ersatzmitglied) namhaft gemacht, kommt der Vollversammlung das Recht zu, ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestimmen.

(4) Über jedes durch Beschluss der Vollversammlung zu bestimmende Mitglied (Ersatzmitglied) ist gesondert abzustimmen. Im Rahmen der ersten Abstimmung kann für jedes sonstige Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Bestimmt ist jene Person, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt in der ersten Abstimmung kein Beschluss zustande, ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, bei der zwischen jenen Personen zu entscheiden ist, die im Rahmen der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Wird auch in der zweiten Abstimmung kein Mitglied bestimmt, entscheidet das Los zwischen jenen Personen, die in dieser Abstimmung die meisten Stimmen erreicht haben. Bestimmt die Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten keine Mitglieder, so gelten die drei an Lebensjahren ältesten Mitglieder als von der Vollversammlung bestimmt. Dies gilt sinngemäß im Fall des Abs. 3 letzter Satz.

(5) Im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten vertreten; bei einer Verhinderung sowohl der Präsidentin oder des Präsidenten als auch der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, erfolgt die Vertretung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied, soweit es nicht bereits der Kammer als Mitglied oder Ersatzmitglied angehört. Im Fall ihrer Verhinderung werden die von der Vollversammlung bestimmten Mitglieder und das vom Dienststellenausschuss namhaft gemachte Mitglied durch ihre Ersatzmitglieder vertreten.

(6) Die Funktionsdauer der durch Beschluss der Vollversammlung bestimmten Mitglieder sowie des vom Dienststellenausschuss namhaft gemachten Mitglieds beträgt drei Jahre. Scheidet eines dieser Mitglieder während der Funktionsdauer aus, hat an seine Stelle das jeweilige Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsdauer zu treten; gleiches gilt, wenn das Mitglied zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt wird. Scheidet ein Ersatzmitglied aus, ist ein Ersatzmitglied gemäß Abs. 3 und 4 für die Funktionsdauer, für welche das ausgeschiedene Mitglied bestimmt war, zu bestimmen oder namhaft zu machen; dies gilt sinngemäß auch im

Fall des Abs. 6 zweiter Satz.

(7) Den Vorsitz in der Kammer für Personalangelegenheiten führt die Präsidentin oder der Präsident, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, im Fall deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammer für Personalangelegenheiten. Die Sitzungen der Kammer für Personalangelegenheiten sind von der oder dem Vorsitzenden unter Anschluss der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen und zu leiten.

(8) Die Kammer für Personalangelegenheiten fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von zumindest drei ihrer Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung. Eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Die Mitwirkung in der Kammer für Personalangelegenheiten ist für deren Mitglieder (Ersatzmitglieder) Dienstpflicht.

(9) Im Übrigen gelten die für die Vollversammlung vorgesehenen Bestimmungen über den Geschäftsgang für die Kammer für Personalangelegenheiten sinngemäß."

14. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Landesregierung kann gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen

1. Entscheidungen des Verwaltungssenats durch eine Kammer oder ein Einzelmitglied in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde;

2. Entscheidungen der Vollversammlung in Angelegenheiten des § 8 Abs. 2 Z. 1 bis 3 binnen sechs Wochen ab Zustellung an die Landesregierung;

3. Entscheidungen der Kammer für Personalangelegenheiten in Angelegenheiten des § 8a Abs. 1 Z. 1 und 2 binnen sechs Wochen ab Zustellung an die Landesregierung."

15. § 10 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) In der Geschäftsverteilung dürfen ausschließlich folgende Angelegenheiten geregelt werden:

1. die Anzahl der Kammern, deren Vorsitzende und deren weitere Mitglieder,

2. die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und auf die Einzelmitglieder nach feststehenden Gesichtspunkten,

3. die Heranziehung der Mitglieder als Ersatzmitglieder sowie die Reihenfolge der Vertretung,

4. die Feststellung, welche Geschäfte die Mitglieder als Berichter in den Kammern zu besorgen haben.

(3) Jedes Mitglied kann mehreren Kammern angehören."

16. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller sonstigen Mitglieder des Verwaltungssenats anzustreben. Auf die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sind Geschäfte nach § 2 nur so weit zu verteilen, als dies die Führung der Leitungsgeschäfte erlaubt. Sowohl die Präsidentin oder der Präsident als auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident haben neben ihren Leitungsaufgaben auch in angemessenem Umfang an der Erledigung der Geschäfte nach § 2 tätig zu sein. Jede über ein solches Ausmaß hinausgehende Verteilung von Geschäften nach § 2 auf die Präsidentin oder

den Präsidenten und auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bedarf deren oder dessen vorheriger Zustimmung."

17. Nach § 10 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

"(6a) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer neuen Geschäftsverteilung zugewiesenen, jedoch noch nicht entschiedenen Angelegenheiten, sind von dem bis dahin zuständigen Mitglied oder von der bis dahin zuständigen Kammer fortzuführen und abzuschließen, es sei denn, im Abs. 6 genannte Gründe stehen dem zwingend entgegen."

18. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wenn bis zum Beginn eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für dieses Kalenderjahr erlassen wurde, gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung durch die Vollversammlung vorläufig weiter."

19. Dem § 11 erster Satz wird folgender Satz angefügt:

"Lässt sich auf Grund der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit in einer konkreten Angelegenheit nicht eindeutig feststellen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Beachtung der durch die Geschäftsverteilung vorgegebenen Grundsätze im Einzelfall."

20. § 13 lautet:

"§ 13

Geschäftsordnung

(1) Die näheren Regelungen über die Führung der Geschäfte zur Erledigung der Verwaltungsverfahren nach § 2 - soweit es sich nicht um Leitungsgeschäfte nach § 7 Abs. 2 handelt - insbesondere des Geschäftsgangs und der Schriftführung in den Kammern, können unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch Verordnung der Vollversammlung in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Die Geschäftsordnung ist in der Evidenz- und Dokumentationsstelle zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen."

21. § 16 erhält die Bezeichnung "§ 18"; § 15 bis 17 lauten:

"§ 15

Geschäftsstelle

(1) Geschäftsstelle des Verwaltungssenats ist eine gesonderte Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung. Dem Verwaltungssenat sind im Rahmen der Geschäftsstelle insbesondere das für die Geschäfte erforderliche sonstige Personal zuzuweisen und die Sacherfordernisse bereitzustellen.

(2) Die Geschäftsstelle wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet (§ 7 Abs. 2 Z. 1). Soweit Bedienstete, die anderen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung angehören, Geschäfte des Verwaltungssenats besorgen, sind sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungssenats lediglich fachlich unterstellt.

(3) Im Rahmen der Geschäftsstelle ist auch eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten. Ihr obliegt insbesondere die übersichtliche Dokumentation und Auswertung der Entscheidungen des Verwaltungssenats. Soweit dies für die Tätigkeit des Verwaltungssenats erforderlich ist, sind auch Entscheidungen oberster Gerichte und das einschlägige Schrifttum verfügbar zu halten.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann ein Mitglied oder eine sonst geeignete Bedienstete oder einen sonst geeigneten Bediensteten des Verwaltungssenats mit der Auswertung, Evidenz und Dokumentation der Entscheidungen betrauen.

(5) Für die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung der Gebühren der Zeugen und Beteiligten hat die Präsidentin oder der Präsident aus dem Kreis des sonstigen Personals die erforderliche Zahl geeigneter Bediensteter (Rechnungsführerinnen oder Rechnungsführer) zu bestellen.

§ 16

Personalvertretung

Der Verwaltungssenat gilt als Dienststelle im Sinn des § 4 des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes. Der Wirkungsbereich des beim Verwaltungssenat eingerichteten Organs der Personalvertretung umfasst sowohl die Mitglieder des Verwaltungssenats (§ 3 Abs. 1) als auch das dem Verwaltungssenat zugewiesene sonstige Personal (§ 15 Abs. 1).

§ 17

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2004."

Artikel II

Das Oö. Gehaltsgesetz 2001, LGBl. Nr. 28 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Z. 4 entfällt; im § 2 Abs. 2 Z. 3 entfällt das Wort "und"; § 2 Abs. 2 Z. 3 endet mit einem Punkt.

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die auf Grund dieses Landesgesetzes zu erlassenden Verordnungen dürfen bereits nach Kundmachung dieses Landesgesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden. Bis zum In-Kraft-Treten der nach diesem Landesgesetz zu erlassenden Geschäftsverteilung und der nach diesem Landesgesetz zu erlassenden Geschäftsordnung bleiben die bis dahin geltende Geschäftsverteilung und die bis dahin geltende Geschäftsordnung in Kraft. Art. I Z. 17 (§ 10 Abs. 6a) gilt.